

2. Als **Wache (Abs. 1)** wird gemäß der Standort- und Wachdienstvorschrift eine bewaffnete Einheit bezeichnet, die zur Sicherung und Verteidigung von Kasernen, Führungsstellen, Lagern, Parks u. a. (militärische Objekte) sowie zur Bewachung von Arrestanten eingesetzt wird.

Die Wachen werden unterschieden in

- Standortwachen
- Kasernenwachen
- Sonderwachen
- Felddienstwachen.

Die Angehörigen der Wache werden vergattert. Wachvorgesetzte (z. B. Kommandeur, Stabschef) sind bei Verletzungen ihrer Dienstpflicht nicht nach dieser Norm strafrechtlich verantwortlich. Ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit ist nach anderen Normen dieses Kapitels zu prüfen (z. B. §§ 257 oder 261).

3. Der **Wachdienst** ist eine Gefechtsaufgabe. Die allgemeine Gefechtsaufgabe der Wache besteht in der Sicherung und Verteidigung des militärischen Objektes, einschließlich des Schutzes des Lebens der darin befindlichen Armeeingehörigen und Zivilbeschäftigten der NVA, der darin untergebrachten Kampftechnik und Ausrüstung sowie des sonstigen sozialistischen Eigentums.

Die konkrete Gefechtsaufgabe der Wache wird von dem Vorgesetzten, dem die Wache untersteht, in der besonderen Wach- und Postenanweisung für die Wache und für jeden Postenbereich festgelegt. Zum Wachdienst im Sinne des Gesetzes gehört auch der **Feldwachdienst** gemäß der geltenden Vorschrift. Das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal des Feldwachdienstes zum Wachdienst — einschließlich des Wachdienstes in einem Feldlager — besteht darin, daß die Angehörigen der Felddienstwache **ständig** dem Kommando ihrer Vorgesetzten unterstehen, nicht aus dem allgemeinen Truppendienst herausgelöst werden und ihre Stellung vor der zu sichernden Truppe beziehen.

Aus diesem Grunde wird eine Felddienstwache nicht vergattert.

Hat eine Einheit der NVA Feldwachdienst im Sinne der entsprechenden Vorschrift und verletzt ein Angehöriger dieser Einheit die ihm übertragenen Aufgaben aus der Vorschrift, so ist, falls der Grad der Verletzung eine strafrechtlich relevante Schwere aufweist, § 261 anwendbar.

4. **Streifen** im Sinne des Gesetzes sind die auf Befehl zum Standortstreifendienst eingesetzten Militärstreifen.

Der Standortstreifendienst erstreckt sich insbesondere auf Kontrollen zur Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und Ordnung in der Öffentlichkeit, auf zielgerichtete Vorbeugung von Disziplinarverstößen und strafbaren Handlungen sowie auf die Gewährleistung eines vorschriftsmäßigen Verhaltens der Armeeingehörigen.

Die Militärstreife kann auch als Verkehrs-, Zug- oder Bahnstriebe eingesetzt werden.

Die Aufgaben des Streifendienstes sind in der Standort- und Wachdienstvorschrift festgelegt.

Mit Erteilung des Befehls zum Antritt des Standortstreifendienstes bis zur Rückmeldung vom Standortstreifendienst gelten die Angehörigen der Militärstreife als vergattert.

5. **Vergatterte Tagesdienste** im Sinne dieses Gesetzes sind gemäß der Innendienstvorschrift der NVA z. B. folgende für diesen Dienst eingesetzte und eingewiesene Militärpersonen:

- der Offizier vom Dienst (OvD)
- der Offizier vom Parkdienst (OvP)
- der Unteroffizier vom Dienst (UvD)
- der Diensthabende des medizinischen Punktes
- die Gehilfen der o. g.
- der Diensthabende des Speisesaales
- die Angehörigen der diensthabenden Einheit.

Stellung, Pflichten und Rechte der Tagesdienste ergeben sich aus den spe-